

Reihe von Bestimmungen, die sowohl von der Tradition als auch vom Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland erheblich abweichen.

1. Anstelle der nur »formalen« Demokratie der Weimarer Zeit sollte eine »reale« Demokratie geschaffen werden²⁵⁰. Deshalb wird die Verfassung in allen ihren Teilen ausdrücklich als unmittelbar geltendes Recht bezeichnet. Ihre Bestimmungen sollen nicht nur Proklamationen oder Programmsätze sein. Entgegenstehende Bestimmungen werden durch die Verfassung selbst aufgehoben (Artikel 144).

2. Der »gesellschaftliche Fortschritt« wird in der Präambel als Gegenstand des Volkswillens, der »demokratische Fortschritt« in Artikel 3 Abs. 5 als Aufgabe der Staatsgewalt erklärt. Die Formulierung läßt offen, ob damit ein Fortschritt in allgemein humanitärer Richtung oder entsprechend der marxistisch-leninistischen Auffassung von der geschichtlichen Entwicklung gemeint ist.

3. Der Grundsatz der Gewaltenteilung wurde schon in der Verfassungsdiskussion als unvereinbar mit der Volkssouveränität abgelehnt. So soll die »reale Demokratie« gesichert werden. Der spätere Ministerpräsident, *Otto Grotewohl*, rühmte sich in einer Rede auf der 5. Sitzung des »Deutschen Volksrates« am 22. Oktober 1948, daß man »mit dem für die deutsche Demokratie so verhängnisvollen Prinzip der Dreiteilung der Gewalten« gebrochen habe. Die Volksvertretung werde dem Staatsapparat übergeordnet, sowohl der Regierung und der Verwaltung wie auch der Justiz²⁵¹. Dementsprechend konstituierte Artikel 50 der Verfassung die Organsouveränität der Volkskammer: »Höchstes Organ der Republik ist die Volkskammer«.

Dementsprechend weit gespannt ist die Zuständigkeit der Volkskammer. Sie umfaßt die Bestimmung der Grundsätze der Regierungspolitik und ihrer Durchführung, die Bestätigung, Überwachung und Abberufung der Regierung, die Bestimmung der Grundsätze der Verwaltung und die Überwachung der gesamten Tätigkeit des Staates, das Recht der Gesetzgebung, soweit nicht ein Volksentscheid stattfindet, die Beschlußfassung über den Staatshaushalt, den Wirtschaftsplan, Anleihen und Staatskredite der Republik, die Zustimmung zu Staatsverträgen, den Erlaß von Amnestien, bis zum 12. September 1960 die Wahl des Präsidenten der Republik (bis zum 8. Dezember 1958 gemeinsam mit der Länderkammer), seit 12. September 1960 die Wahl des Staatsrates, die Wahl der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes der Republik und des Obersten Staatsanwaltes der Republik sowie deren Abberufung (Artikel 63).

Es ist Recht und Pflicht der Bürger, die Organsouveränität zu verteidigen. »Gegen Maßnahmen, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, hat jedermann das Recht und die Pflicht zum Widerstand« (Artikel 4 Abs. 2).

4. Im Modus der Regierungsbildung schlug sich das Blocksystem nieder. Die stärkste Fraktion benennt den Ministerpräsidenten, der die Regierung bildet. Alle Fraktionen sind im Verhältnis ihrer Stärke durch Minister oder Staatssekretäre an der Regierung zu beteiligen, sofern sie mindestens 40 Mitglieder haben (Artikel 92 Abs. 1). Es gibt jedoch der Form nach eine Ausnahme: »Schließt sich eine Fraktion von der Regierungsbildung aus, so findet diese ohne sie statt« (Artikel 92 Abs. 2). Die Verfassungsschöpfer nahmen an, daß die SED immer die stärkste Fraktion der Volkskammer sein würde und sicherten so deren Primat innerhalb der Regierung verfassungsrechtlich.

5. Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik »nach Maß-

²⁵⁰ *Grotewohl, aaO., Bd. I, S. 274.*

²⁵¹ *Grotewohl, aaO., S. 275.*